

Erläuternder Bericht zu einem Nachtrag zum Reglement Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti, Gemeinde Engelberg.

vom 7. März 2017

I. Ausgangslage

Das Verfahren zum Erlass einer kantonalen Zone, vorliegend von einer Aue von nationaler Bedeutung, richtet sich nach Art. 4 und 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV; GDB 710.11). Gestützt auf Art. 4 Abs. 5 der Verordnung zum Baugesetz ist der Regierungsrat für den Erlass von kantonalen Schutz- und Nutzungsplänen zuständig. Er unterbreitet die kantonalen Nutzungs- und Schutzpläne dem Kantonsrat zur Genehmigung. Diese treten mit der Genehmigung in Kraft (Art. 4 Abs. 6 BauV).

In der Richtplanung 2006 bis 2020 ist die Aue Alpenrösli-Herrenrüti ausgeschieden und provisorisch unter Schutz gestellt. Gemäss Richtplantext Nr. 49 soll sie in den definitiven Schutzstatus überführt werden. Entsprechend hat der Regierungsrat die Erarbeitung der Schutzplanung beim zuständigen Bau- und Raumentwicklungsdepartement in Auftrag gegeben. Mit Beschluss vom 15. September 2015 (Nr. 103) hat der Regierungsrat die Schutz- und Nutzungsplanung erlassen und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Im Nachgang zur Beratung des Geschäfts in der kantonsrätlichen Kommission sind im Kantonsrat Bedenken bezüglich Vereinbarkeit zwischen touristischen Interessen und der Schutz- und Nutzungsplanung geäussert worden. Sie betreffen die Frage, ob das Biken auf dem Wanderweg südlich der Engelbergeraue und ein eventueller Ausbau dieses Wanderwegs für ein erleichtertes Nebeneinander von Bikern und Wanderern künftig noch möglich sein werden. Mit einem Ergänzungsbericht des Regierungsrats an den Kantonsrat vom 12. Januar 2016 (RRB Nr. 277) hat der Regierungsrat diese Frage dahingehend beantwortet, dass die Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti einen massvollen Ausbau des Wanderwegs für eine künftige Doppelnutzung als Bike- und Wanderweg nicht ausschliesst. In der Folge hat der Kantonsrat die Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti an seiner Sitzung vom 28. Januar 2016 mit 45:2 Stimmen bei 3 Enthaltungen dennoch wegen der Bikeroute zurückgewiesen.

Gestützt auf den Rückweisungsbeschluss des Kantonsrats hat der Regierungsrat das Bau- und Raumentwicklungsdepartement beauftragt, das Reglement der Schutz- und Nutzungsplanung, unter Beizug der Betroffenen, hinsichtlich Bikeroute zu ergänzen und dem Regierungsrat die Ergänzung zur Freigabe für die öffentliche Auflage vorzulegen. Die diesbezügliche Ergänzung der Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti ist in Art. 5a des Reglements eingeflossen und wurde dem Regierungsrat vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement zur Freigabe für die öffentliche Auflage vorgelegt. Am Schutzplan sind keine Anpassungen nötig.

An seiner Sitzung vom 31. Oktober 2016 (RRB Nr. 152) hat der Regierungsrat den vorgelegten Art. 5a um die Möglichkeit, die Bikeroute zu verbreitern, ergänzt und nachfolgende Fassung für die öffentliche Auflage verabschiedet:

„Innerhalb der Aue darf entlang dem im Schutzplan eingezeichneten Weg zwischen der Brücke Goldboden und der Brücke Alpenrösli eine Bikeroute markiert und entsprechend verbreitert werden.“

Nachdem die über den kantonsrätlichen Auftrag hinausgehende Ergänzung zu verschiedenen Einsprachen geführt hat, hat sich der Regierungsrat entschieden, die Ergänzung betreffend mögliche Verbreiterung wegzulassen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der kantonsrätliche Auftrag auch ohne diese Ergänzung erfüllt ist.

Gegenstand der vorliegenden Auflage ist die entsprechend angepasste Reglementsergänzung betreffend Bikewege, namentlich Art. 5a. Der Vollständigkeit halber werden zur Information auch die bereits vom Regierungsrat erlassenen Reglementsbestimmungen (Beilage 1) und der Schutzplan der Aue Alpenrösli-Herrenrüti im Massstab 1:6 000 (Beilage 2) beigelegt. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden öffentlichen Auflage.

Erläuterungen zu Art. 5a

Art. 5a (neu) lautet wie folgt:

„Innerhalb der Aue darf entlang dem im Schutzplan eingezeichneten Weg zwischen der Brücke Goldboden und der Brücke Alpenrösli eine Bikeroute markiert werden.“

Gestützt auf den Auftrag des Regierungsrats hat das Bau- und Raumentwicklungsdepartement in Zusammenarbeit mit den involvierten Kreisen (Engelberg-Titlis Tourismus AG, Vertreter der Grundeigentümerin, eine kantonsrätliche Vertreterin der Gemeinde Engelberg sowie den alpwirtschaftlichen Bewirtschaftern) die nötigen Abklärungen betreffend Doppelnutzung (Wandern und Biken) vorgenommen. Dabei hat sich gezeigt, dass keine nennenswerten Terrainveränderungen vorgenommen werden müssen, um eine Doppelnutzung durch Mountainbiker und Wanderer sicherzustellen. Entsprechend ist keine Baubewilligung einzuholen. Die Markierung einer Bikeroute auf dem bestehenden Wanderweg ist möglich.

Das Resultat der Abklärungen wurde zusammen mit dem Nachtrag zum Reglement betreffend Doppelnutzung (Biker und Wanderer) am 30. August 2016 den Umweltschutzverbänden Pro Natura Unterwalden und WWF Unterwalden unterbreitet. Die Umweltschutzverbände waren aufgefordert, bis 21. September 2016 Stellung zu nehmen. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäussert.

II. Genehmigung durch den Kantonsrat

Nach erfolgter öffentlicher Auflage werden der vorliegende Nachtrag zum Reglement (Art. 5a Reglement), die vom Regierungsrat bereits erlassenen Reglementsbestimmungen (Beilage 1) und der vom Regierungsrat bereits erlassenen Schutzplan (Beilage 2) gesamthaft dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Beilagen:

- Beilage 1: Vom Regierungsrat erlassenes Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Aue Alpenrösli-Herrenrüti, Gemeinde Engelberg, vom 15. September 2015 (RRB Nr. 103)
- Beilage 2: Vom Regierungsrat erlassener Schutzplan Aue Alpenrösli-Herrenrüti im Massstab 1:6 000 vom 15. September 2015 (RRB Nr. 103)